

**Fachliche Weisung zu §§ 53, 54 SGB XII
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Vorwort	3
1. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und teilhabe behinderter Menschen	3
1.1 Inhaltliche Schwerpunkte des SGB IX	3
1.2 Leistungsgruppen gem. § 5 SGB IX und Rehaträger § 6 SGB II	6
2. Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX	8
2.1 Gesetzesbegründung	8
2.2 Praktische Umsetzung	8
2.3 Positive Zuständigkeitsfeststellung	8
2.4 Negative Zuständigkeitsprüfung	9
2.5 Erstattungsverfahren	9
3. Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers	9
3.2 Örtliche Zuständigkeit § 98 SGB XII	9
3.3 Vorrang anderer Leistungen § 13 SGB XII (ambulant vor Stationär)	9
3.4 Vorrang von Prävention und Rehabilitation § 14 SGB XII	10
3.5 Nachrang der Sozialhilfe § 2 SGB XII	10
4. Abgrenzungen	10
4.1 Abgrenzung SGB XII zu Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und der Pflegeleistungen nach dem SGB XII	10
4.2 Abgrenzung der Eingliederungshilfe (medizinische Rehabilitation gem. § 54 Abs. 1 SGB XII i.v.m. § 26 SGB IX) zur sozialhilferechtlichen Krankenhilfe gem. § 48 SGB XII	10
4.3 Abgrenzung Hilfe zur Erziehung § 35a Achstes Sozialgesetzbuch (SGB XIII) – seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen	13
4.4 Abgrenzung Eingliederungshilfe SGB XII in Verbindung mit Hilfe zur Erziehung	13
4.5 Abgrenzung Eingh. SGB XII zu Sonderregelungen für Auszubildende gem. § 22 SGB XII	14
5. Leistungsberechtigte (Personenkreis) § 53 SGB XII	14
5.1 zu § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII :	14
5.2 zu § 53 Abs. 4 SGB XII :	15
6. Leistungen der Eingliederungshilfe § 54 SGB XII zu § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII :	15
6.1 Medizinische Rehabilitation zu § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX:	17
6.2 Teilhabe am Arbeitsleben zu § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 33 und 41 SGB IX:	18

6.3	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.v.m. § 55 SGB IX:	19
6.4	angemessene Schulbildung zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII:	28
6.5	Schulische Ausbildung für einen angemessene Beruf zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII:	29
6.6	Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII :	30
6.7	Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII :	30
6.8	Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.	30
7.	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten. § 56 SGB XII	31
8.	Trägerübergreifendes Persönliches Budget § 57 SGB XII	32
9.	Heranziehung zu den Kosten § 92 SGB XII Übernahme der Maßnahmekosten und Erhebung eines Kostenbeitrages	32
10.	Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII	35
	„Schnellfinder“ zu § 54 SGB XII	37

Vorwort

Diese Weisung stellt für folgende Adressatengruppen die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen dar:

- Psychisch Kranke erwachsene Menschen
- Drogenabhängige Menschen
- körperlich, geistig wesentlich behinderte erwachsene Menschen
- körperlich, geistig wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche Menschen

Als Anhang sind zusätzlich eine Adressaten bezogene Darstellung für folgende Adressatengruppen zu finden.

- körperlich, geistig wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche Menschen
- Drogenabhängige Menschen

Weiter finden Sie eine Liste der Weisungen und Kooperationsvereinbarung die inhaltlich weiter bestehen.

Zum Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen einführende Erläuterungen.

1. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Am 1. Juli 2001 ist das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in Kraft getreten. Damit ist der Bundesgesetzgeber einer seit langer Zeit bestehenden Forderung nachgekommen, das Recht der Rehabilitation behinderter Menschen weiterzuentwickeln und im Sozialgesetzbuch als weiteren Teil darzustellen.

1.1 Inhaltliche Schwerpunkte des SGB IX

Notwendigkeit und Zielsetzungen

Die EntschlieÙung des deutschen Bundestages begründet die Notwendigkeit des Gesetzes u.a. mit der tiefgreifenden Wandlung des Selbstverständnisses von behinderten Menschen und der Grundlagen der Behindertenpolitik. Im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen stehe nicht mehr die Fürsorge und Versorgung von behinderten Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung von Hindernissen, die ihrer Chancengleichheit entgegen stünden.

Damit soll das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, nach dem niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, im Bereich der Sozialpolitik umgesetzt werden.

Unter Sicherung von Qualität und Effizienz ordnet das SGB IX den Zugang und die Erbringung von Leistungen, errichtet Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern und steuert die Leistungen der Rehabilitation und der Eingliederung behinderter und von Behinderung bedrohten Menschen.

Das ist erforderlich, da die Aufgabe der Eingliederung behinderter Menschen nicht einem eigenständigen Zweig des Systems der sozialen Sicherung zugeordnet ist. Die Leistungen der Rehabilitation sind als Teilaufgaben vielmehr eingebettet in alle Bereiche des Systems der sozialen Sicherung; Sozialversicherung mit Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Versorgungs- und Entschädigungsrechts sowie Jugend- und Sozialhilfe.

Harmonisierte Rechtsvorschriften sollen eine zielgerichtete Zusammenarbeit der zuständigen Träger sichern, eine einheitliche Leistungserbringung aller Rehabilitationsträger gewährleisten, den behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen weitergehende und wirkungsvollere Möglichkeiten der Eingliederung verschaffen sowie eine Ungleichbehandlung der Betroffenen vermeiden.

Behindertenbegriff (SGB IX)

§ 2 SGB IX regelt für alle Rehabilitationsträger einheitlich den Begriff Behinderung. § 53 SGB XII definiert unter Bezugnahme auf § 2 SGB IX im wesentlichen, wie bisher den berechtigten Personenkreis für Eingliederungsmaßnahmen. Es ergibt sich für das SGB XII keine Änderung.

Teilhabe an der Gesellschaft

Da nach heutigem internationalen Verständnis mit „Rehabilitation“ die Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben gemeint ist, werden die entsprechenden Maßnahmen jetzt zusammenfassend als Leistungen zur Teilhabe bezeichnet.

Im Mittelpunkt des Gesetzeswerkes steht die Förderung der auf Dauer angelegten Teilhabe der behinderten und der von Behinderung bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben durch medizinische, berufliche und soziale Leistungen. Durch Regelungen zu Inhalt und Zielsetzungen der einschlägigen Sozialleistungen soll sichergestellt werden, dass das gemeinsame Ziel – möglichst weitgehende Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft – bei allen Trägern in grundsätzlich gleicher Weise verfolgt wird.

Unmittelbar geltendes Recht § 7 SGB IX

Das SGB IX fasst alle Regelungen zusammen, die für die in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger einheitlich gelten. Ebenso wie die Vorschriften des SGB I, IV und X gilt es bereichsübergreifend für mehrere Sozialleistungsbereiche.

Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die jeweilige Leistungsgewährung richten sich weiterhin nach den besonderen Regelungen für den einzelnen Rehabilitationsträger.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind folglich weiterhin durch den Sozialhilfeträger nach den auf der Grundlage des SGB IX geänderten Vorschriften des SGB XII zu gewähren.

Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe und der Träger der

Jugendhilfe

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Unterschiede der Leistungen der Sozialhilfe und der Leistungen der übrigen Sozialleistungsträger bezieht das SGB IX neben den Trägern der Jugendhilfe den Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger mit ein. Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften sollen eine enge Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger im Interesse der behinderten Menschen ermöglichen.

Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten (SGB IX)

§ 9 SGB IX trifft eine Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Er verpflichtet außerdem dazu, den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen. Der § 9 SGB IX gilt auch für die Sozial- und Jugendhilfe, soweit nicht die Regelung nach § 9 SGB XII entgegensteht. Der Sozialhilfeträger soll also nach wie vor Wünschen nicht zu entsprechen, die mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären.

Dem Betroffenen kann zur eigenverantwortlichen Gestaltung seines Lebens eine Sachleistung in Form einer Geldleistung gewährt werden, wenn die Maßnahme nicht in einer Rehabilitationseinrichtung ausgeführt werden muss. Voraussetzung dafür ist gem. § 9 Abs. 2 SGB IX, dass die Geldleistung in der Wirksamkeit der Sachleistung entspricht und zumindest gleich wirtschaftlich ist.

Rasche Zuständigkeitsklärung

Durch eine rasche Zuständigkeitsklärung soll das Verwaltungsverfahren deutlich verkürzt werden, damit Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen (im Einzelnen siehe dazu §14 SGB IX)

Koordination der Leistungen und Kooperation der Leistungsträger

Nach § 10 SGB IX obliegt dem leistenden Rehabilitationsträger die Aufgabe, die erforderlichen Rehabilitationsleistungen zu koordinieren und in diesem Zusammenhang mit den jeweils zuständigen Rehabilitationsträgern zu kooperieren. Die beteiligten Rehabilitationsträger stellen die erforderlichen Leistungen funktionsbezogen im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten fest und stellen sie schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Für den nachrangigen Sozialhilfeträger verbleibt es beim Gesamtplanverfahren und für den Jugendhilfeträger gem. SGB VIII beim Hilfeplan.

Besondere Bedürfnisse und Probleme behinderter Frauen und

Kinder

Das SGB IX formuliert schon im § 1, dass den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen und Kinder Rechnung zu tragen sei. Neben den Einzelleistungen, in denen dies konkretisiert wird - z.B. durch Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (§§ 30, 56 SGB IX), durch Übernahme von Fahrt- (§ 53 SGB IX) und Betreuungskosten (§ 54 SGB IX) für Kinder sowie durch eine Zusicherung von Chancengleichheit behinderter Frauen im Arbeitsleben (§ 33 Abs. 2 SGB IX) – gilt dies für die Ausgestaltung der Leistungen allgemein.

Die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern sind im Rahmen des SGB XII einzelfallbezogen zu prüfen, die Leistungsgewährung ist unter Rückbezug auf § 1 SGB IX auszugestalten.

Ambulant vor stationär

Zur Flexibilisierung der Rehabilitation sollen ambulante und teilstationäre Leistungen gegenüber stationären Leistungen grundsätzlich bevorzugt werden. Bei der Entscheidung über die Form der Leistung sind alle Umstände des Einzelfalles und die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die persönliche und berufliche Situation von Frauen.
§ 13 SGB XII bleibt weiterhin anwendbar.

1.2 Leistungsgruppen gem. § 5 SGB IX und Rehaträger § 6 SGB II

Zu § 5 SGB IX:

Als Leistungen zur Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, §§ 26 ff SGB IX,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 33 ff SGB IX,
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, §§ 44 ff SGB IX,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, §§ 55 ff SGB IX.

Zu § 6 Abs. 1 SGB IX :

Folgende Träger erbringen gem. § 6 SGB IX Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesanstalt für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Altersversicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe

Welcher **Träger** für die Gewährung **einzelner Leistungen** zuständig ist, verdeutlicht die folgende Übersicht:

	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichere und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Gesetzliche Krankenkassen	X		X	
Bundesanstalt für Arbeit		X	X	
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	X	X	X	X
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	X	X	X	
Altersversicherung der Landwirte	X		X	
Träger der Kriegsopferversorgung/ Kriegsopferfürsorge	X	X	X	X
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	X	X		X
Träger der Sozialhilfe	X	X		X

Zu § 6 Abs. 2 SGB IX:

Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Aus der Aufzählung von Zuständigkeiten ergeben sich keine Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse für andere Rehabilitationsträger und sonstige Stellen. Es bleibt wie bisher bei einem gegliederten System. Eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung aller Rehabilitationsträger wird nicht eingeführt.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistung sowie deren Ausführung obliegt dem jeweiligen Rehabilitationsträger.

Geht ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe beim AfSD ein, ist zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger für die Gewährung der Leistung zuständig ist.

Regelungen betreffend die Zuständigkeitsklärung enthält § 14 SGB IX. Er enthält für die Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im SGB I und den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht. Das bedeutet, dass die Vorschriften des § 43 SGB I (Hinweis: § 44 BSHG ist im SGB XII entfallen, da Entbehrlich, wenn die Zuständigkeitsklärung der Reha-Träger dem § 14 SGB IX in der Praxis folgt, und wenn die gem. Servicestellen nach §23 SGB IX wirksam arbeiten.) keine Anwendung finden. Die Regelung

erfasst alle Fälle der Feststellung der Leistungszuständigkeit. Sie gilt also auch bei Sucht- oder chronischen Erkrankungen und für Personen, deren Bleiberecht noch nicht geklärt ist.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Sozialhilfeträgern gelten die §§ 3 ff SGB XII.

2. Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX

2.1 Gesetzesbegründung

Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfragen einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder Eilbedürftigkeit sollen nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität gehen. Das Verwaltungsverfahren soll aber durch eine rasche Zuständigkeitsklärung deutlich verkürzt werden, damit die Berechtigten die erforderlichen Leistungen schnellstmöglichst erhalten (Begründung zum SGB IX).

Die Vorschrift enthält für Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen eine für die Reha-Träger (§ 6 SGB IX) abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im SGB I und den Leistungsgesetzen vorgeht und alle Fälle der Feststellung oder Zuständigkeit erfasst. § 14 SGB IX hat insoweit auch Vorrang vor § 43 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I). Die zunächst diskutierte Klarstellung im Gesetz für den Sozialhilfe- und Jugendträger, da deren Leistungen nicht antragsabhängig seien, ist nicht erfolgt, da dies der BMA nicht für erforderlich hielt.

2.2 Praktische Umsetzung

Nach § 14 Abs. 1 SGB IX soll grundsätzlich der zuerst angegangene Reha-Träger die Leistung erbringen. Er wird deshalb verpflichtet kurzfristig festzustellen, ob er für die Leistung zuständig sein kann und unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Reha-Träger hierfür auch zuständig ist. Bei negativem Ergebnis hat der Reha-Träger den Antrag unverzüglich dem Reha-Träger zuzuleiten, den er nach dem Ergebnis seiner Prüfung für zuständig hält. Dadurch wird eine vorläufige Zuständigkeit gesetzlich bestimmt.

2.3 Positive Zuständigkeitsfeststellung

Der Reha-Träger muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Leistung zur Teilhabe feststellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Zur Kenntnis des voraussichtlichen Reha-Bedarfs müssen vollständige und qualifizierte Antragsunterlagen vorliegen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist.

Bejaht der Reha-Träger seine Zuständigkeit, stellt er den Reha-Bedarf unverzüglich fest (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Sofern kein Gutachten zur Feststellung des Reha-Bedarfs erforderlich ist, entscheidet der Reha-Träger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang (Abs. 2 Satz 2). Ist ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach deren Vorliegen getroffen (Abs. 2 Satz 4). Das Gutachten ist unverzüglich in Auftrag zu geben (Abs. 5 Satz 2). Nach Abs. 5 Satz 5 ist

es innerhalb von zwei Wochen zu erstellen. Rein rechnerisch ergibt sich eine gesamte Bearbeitungszeit von sieben Wochen , nämlich maximal zwei Wochen für die Zuständigkeitsprüfung, zwei Wochen für den Gutachter und anschließend nochmals drei Wochen für die Entscheidung über den Antrag.

2.4 Negative Zuständigkeitsprüfung

Führt die Antragsprüfung nach Abs. 1 Satz 1 zu dem Ergebnis, dass der Reha-Träger nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Reha-Träger zu (Abs. 1 Satz 2). Für eine Weiterleitung gelten § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB IX entsprechend. D.h., der Reha-Träger, an den weitergeleitet wurde, hat den Reha-Bedarf unverzüglich festzustellen und innerhalb von drei Wochen ohne Gutachten oder innerhalb von fünf Wochen mit Gutachten zu entscheiden. Auch in einem solchen Fall ist demnach spätestens nach fünf bzw. acht Wochen eine Entscheidung zu treffen. Die Frist zur Zuständigkeitsprüfung nach Satz 1 gilt in diesem Fall nicht, da der Reha-Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, über den Antrag entscheiden muss und diesen nicht mehr weiterreichen darf.

Durch Zeiten der Postwege, z.B. der Weiterleitung bzw. Einholung eines Gutachtens verlängern sich die genannten Gesamtfristen um diese Zeiten, da sich ansonsten die Bearbeitungszeiten ohne eigene Einflussnahme weiter verkürzen würden und damit nicht mehr praktikabel wären.

2.5 Erstattungsverfahren

§ 14 Abs. 4 SGB IX regelt das Erstattungsverfahren für den Fall, dass der zur Leistung verpflichtete (zweite) Reha-Träger für die Leistung nicht zuständig ist. Der letztlich Zuständige erstattet dem Reha-Träger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften (Abs. 4 Satz 1). Kostenerstattungen sind umgehend geltend zu machen.

3. Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Steht fest, dass keine vorrangigen Ansprüche gegenüber z.B. dem Renten- und/oder dem Krankenversicherungsträger bestehen, ist der Sozialhilfeträger zuständig.

3.2 Örtliche Zuständigkeit § 98 SGB XII

Es ist gem. § 98 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) die örtliche Zuständigkeit festzustellen.

3.3 Vorrang anderer Leistungen § 13 SGB XII (ambulant vor Stationär)

Ambulante Hilfen, wie häusliche Pflege nach § 63 SGB XII und Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII, sind unter Beachtung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" zu gewähren (§ 13 SGB XII). Dieser Grundsatz kann seine Grenzen dann haben, wenn davon auszugehen ist, daß unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen (§ 13 Absatz 1 Satz 2). Wann das der Fall ist, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu beurteilen. Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf die Weisung zu § 13 SGB XII verwiesen.

3.4 Vorrang von Prävention und Rehabilitation § 14 SGB XII

Die Bestimmung des § 14 SGB XII korrespondiert inhaltlich mit der allgemeinen Regelung des § 3 SGB IX.

Einbezogen in den Kreis der Anspruchsberechtigten sind danach auch Menschen, denen eine Behinderung droht. Die Prävention ist damit Bestandteil der Rehabilitation. Es gilt der Vorrang der Prävention. Dementsprechend hat auch der Sozialhilfeträger darauf hinzuwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

3.5 Nachrang der Sozialhilfe § 2 SGB XII

Die Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der anderen Rehabilitationsträger gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Daraus folgt, dass ein Anspruch auf Leistungen nicht besteht, soweit ein vorrangiger Anspruch gegen einen anderen Rehabilitationsträger geltend gemacht werden kann. Die anderen Rehabilitationsträger dürfen ihre Leistungen nicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers einschränken.

4. Abgrenzungen

4.1 Abgrenzung SGB XII zu Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und der Pflegeleistungen nach dem SGB XII

Soweit Leistungen nach dem SGB XI erbracht werden, gehen diese den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vor (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Für das Verhältnis der Leistungen zur Pflege nach dem SGB XI zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bestimmt § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII – und ebenso nach dem BVG und dem SGB VIII – unberührt bleiben.

Entscheidend für die Zuordnung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder zur Hilfe zur Pflege ist die Zielsetzung, die für die in Frage stehenden Leistungen überwiegend bestimmt ist. Soweit bei Personen, die wegen einer Behinderung der Hilfe bedürfen, die Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Lebensmöglichkeiten im Vordergrund steht, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren.

Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI besteht, wenn der Betroffene pflegebedürftig i.S. der §§ 14 bis 18 SGB XI ist und die weiteren Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XI erfüllt sind.

Treffen Pflegeleistungen nach dem SGB XI mit Leistungen der EinglH nach dem SGB XII oder dem SGB VIII – zusammen, sollen nach § 13 Abs. 4 SGB XI die Pflegekassen und die SHTr vereinbaren, dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen nur eine Stelle die Leistungen übernimmt und die andere Stelle die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen erstattet.

4.2 Abgrenzung der Eingliederungshilfe (medizinische Rehabilitation gem. § 54 Abs. 1 SGB XII i.v.m. § 26 SGB IX) zur sozialhilferechtlichen Krankenhilfe gem. § 48 SGB XII

Leistungen der medizinischen Rehabilitation sind im Rahmen des SGB XII einkommens- und vermögensunabhängig zu erbringen. Bei Leistungen der Krankenhilfe sind dagegen nach wie vor Einkommens- und Vermögenseinsatz nach dem Elften Kapitel SGB XII zu prüfen.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis der medizinischen Rehabilitation zählen sowohl behinderte als auch von Behinderung bedrohte Menschen i.S. von § 53 Abs. 1 SGB XII, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind Menschen deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit voraussichtlich über sechs Monate vom altersmäßigen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Bedroht sind Menschen von einer Behinderung, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei der Beeinträchtigung um eine wesentliche Behinderung handelt, welche die Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen richten sich nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IX und entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Leistungen durch Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden (Abs. 2 Nr. 1),
- Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX (Abs. 2 Nr. 2),
- Arznei und Verbandmittel (Abs. 2 Nr. 3),
- Heilmittel einschließlich physikalische Sprach- und Beschäftigungstherapie (Abs. 2 Nr. 4),
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung (Abs. 2 Nr. 5),
- Hilfsmittel (Abs. 2 Nr. 6),
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Abs. 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die schwierige Abgrenzung im Einzelfall zur Hilfe bei Krankheit gem. § 48 SGB XII für den nichtversicherten Personenkreis ist nur möglich, wenn Klarheit über die Zielsetzung der Maßnahme besteht. Eine exakte Abgrenzung innerhalb der Leistung der GKV ist im Zweifel nicht erforderlich

Die Zielsetzung der medizinischen Rehabilitation ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 SGB IX :

Behinderung einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu

beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder

- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Leistungen der Krankenhilfe sind den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst und werden nur entsprechend den Bestimmungen der §§ 27 bis 43a SGB V gewährt. Ein/e Kranke/r ist ein/e von einer Krankheit Befallene/r, wobei die Krankheit durch einen objektiven ärztlichen Befund festgestellt sein muss und deshalb eine Maßnahme der Krankenhilfe im oben genannten Sinne nach medizinischen Erkenntnissen geboten erscheint. Bloße subjektive Vorstellungen einer Hilfestellerin, eines Hilfestellers reichen nicht aus. Ein Heilerfolg muss nicht gewährleistet sein. Es genügt, wenn nach den medizinischen Erfahrungen und Kenntnissen mit einer bloßen Besserung des Krankheitszustandes oder einer Linderung der Krankheitsbeschwerden gerechnet werden kann.

Eine Zuordnung der beiden Leistungen ist demnach wie folgt vorzunehmen:

- Gegenüber der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII, deren Leistungen sich nach dem § 26 Abs. 2 und 3 SGB IX richten, ist die Krankenhilfe nach § 48 SGB XII nachrangig.
- Für Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX behindert sind, kommt Eingliederungshilfe und nicht Krankenhilfe in Betracht. In Fällen, in denen trotz zeitlich länger gewährter Krankenhilfe dennoch eine Behinderung einzutreten droht, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Dies ist nach ärztlichen Erkenntnissen und Erfahrungen zu beurteilen.
- Krankenhilfe und nicht Eingliederungshilfe ist zu gewähren, wenn der/die Kranke wegen der Erkrankung nicht oder noch nicht zu dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX gehört und gerade unter Einsatz aller medizinischen Mittel, insbesondere ärztlicher Behandlung, der Eintritt einer Behinderung vermieden werden kann. Die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 2 SGB XII sind im Hinblick auf die Formulierung „mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten“ sorgfältig zu prüfen.
- Liegen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sowohl für die Krankenhilfe als auch für die Eingliederungshilfe vor, kommt es ab Feststellung des Arztes, der Ärztin auf die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII darauf an, ob eine nicht nur vorübergehende Behinderung von mehr als 6 Monate vorliegt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) oder eine Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 53 Abs. 2 Satz 1 SGB XII), andernfalls geht die Krankenhilfe vor (§ 48 SGB XII).

Leistungsberechtigte, deren Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V durch die gesetzliche Krankenkassen durchgeführt werden, unterliegen den gleichen Regelungen wie gesetzlich Versicherte. Die

Prüfung der Abgrenzung und die Bewilligung der Leistung erfolgt in diesen Fällen durch die betreffende Krankenkasse

4.3 Abgrenzung Hilfe zur Erziehung § 35a Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB XIII) – seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen

Der Gesetzgeber hat den Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII für von seelischer Behinderung bedrohte bzw. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche seit dem 01.01.1995 grundsätzlich dem sachlichen Zuständigkeitsbereich der örtlichen Jugendhilfeträger zugewiesen in Verbindung mit § 41 SGB VIII gilt der § 35a SGB VIII auch für junge Volljährige.

Durch das SGB IX ist die Kinder- und Jugendhilfe auch in den Kreis der Reha-Träger einbezogen, allerdings nur insoweit, als Leistungen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen zu gewähren sind. Der Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII wurde neu gefasst.

Nunmehr haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bislang ging man von einer Entwicklungsstörung aus, die sich dauerhaft verfestigt hat und dadurch nachhaltige Beeinträchtigungen der sozialen Funktionstüchtigkeit zur Folge hat. Nach § 35a n.F. SGB VIII wird nunmehr:

- auf einen typischen Alterszustand der seelischen Gesundheit abgestellt,
- die für die Abweichung von der seelischen Gesundheit (=Störung) relevante Dauer wird bereits mit dem Beginn des Zeitraums ab 6 Monate festgelegt,
- es genügt eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ohne Feststellung ihrer Relevanz.

Durch die Abänderung bei der Definition der drohenden Behinderung ist nunmehr darauf abzustellen, dass eine Abweichung der seelischen Gesundheit für einen Zeitraum von länger als 6 Monate mit hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren ist und eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der Definition finden Hilfen weiterhin nach der Fachliche Weisung: Eingliederungshilfe für von seelischer Behinderung bedrohte/seelisch behinderte Kinder/Jugendliche und Volljährige gem. §§ 35a, 41 SGB VIII in Betr.: WiHi 4/98 statt.

4.4 Abgrenzung Eingliederungshilfe SGB XII in Verbindung mit Hilfe zur Erziehung

Wenn deutlich ist, dass bei einem Kind/jungen Menschen ein Erziehungsbedarf besteht, der nicht ursächlich auf die geistige oder körperliche Behinderung zurückgeht, sind Eingliederungshilfen nach dem

SGB XII und erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII zu gewähren.

Beispiel: Wegen der körperlichen Behinderung erhält das Kind/der junge Mensch die heilpädagogische Maßnahme Ergotherapie (Eingliederungshilfe), der erzieherische Bedarf erfordert aber auch den Einsatz eines Familienhelfers (Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII). Voraussetzung: Gesamtplan für die Eingliederungshilfe, Hilfeplan für die erzieherische Hilfe.

Ist eine eindeutige diagnostische Abgrenzung zwischen erzieherischen Bedarf und einer (drohenden) Behinderung nicht möglich, wird vorrangig die Notwendigkeit einer erzieherischen Hilfe gem. § 27 SGB VIII angenommen. So kann einer frühzeitigen Stigmatisierung entgegengewirkt werden.

4.5 Abgrenzung Eingh. SGB XII zu Sonderregelungen für Auszubildende gem. § 22 SGB XII

§ 22 SGB XII ist in bestimmten Fällen nicht anzuwenden, wenn im Rahmen der Eingliederungshilfe u.a. Leistungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt wird.

Bei ehemalige Drogenabhängigen, die sich einer Entziehungsbehandlung unterzogen haben, muß nach heutiger medizinischer Sicht im allgemeinen eine Heilungsbewährung von 2 Jahren abgewartet werden. Während dieser Zeit sind sie als Behinderte im Sinne des § 53 SGB XII anzusehen, so dass Eingliederungshilfe gewährt werden kann.

Als Leistung zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ist auch die Ermöglichung des Schulbesuches durch Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 8 ff SGB XII anzusehen; es ist nicht notwendig, dass auch die Kosten für die Ausbildung selbst vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Dieses gilt in den Fällen, in denen der Schulbesuch nicht nur der Ausbildung, sondern im wesentlichen der Stabilisierung und Integration des um Leistung nachfragenden dient und einen Rückfall in die Drogenabhängigkeit vermeiden hilft. Voraussetzung ist jeweils, dass nur die angestrebte Ausbildung geeignet ist, die Behinderung bzw. deren Folgen zu mildern oder zu überwinden und dass nach den Fähigkeiten und Leistungen zu erwarten ist, dass die angestrebte Ausbildung zügig abgeschlossen wird sowie durch sie in absehbarer Zeit eine Überwindung der Sozialhilfeabhängigkeit anzunehmen ist.

Sofern vorrangige Ansprüche bestehen (z.B. nach dem SGB III auf Rehabilitations- bzw. Umschulungsmaßnahmen) ist zunächst zu prüfen, ob hierdurch das Ziel der Maßnahme erreicht werden kann. Nur in Ausnahmefällen kann dennoch Sozialhilfe gewährt werden.

Auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Gesamtplanes gem. § 58 SGB XI wird hingewiesen.

5. Leistungsberechtigte (Personenkreis) § 53 SGB XII

5.1 zu § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII :

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen sowohl behinderte als auch von Behinderung bedrohte Menschen. Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben gem. § 53 Abs. 1 SGB XII Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind Menschen deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit voraussichtlich über sechs Monate, vom altersmäßigen typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Bedroht sind Menschen von einer Behinderung, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Voraussetzung ist ferner, dass es sich bei der Beeinträchtigung um eine wesentliche Behinderung handelt, welche die Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Kann eine eindeutige Zuordnung zur seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung nicht festgestellt werden, ist dies darzustellen. Die Zuordnung zur Anspruchsgrundlage erfolgt durch die Verwaltung, unter Beachtung folgender Vorgabe: War aufgrund der Begutachtung bei Kindern eine eindeutige diagnostische Zuordnung zur geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung nicht möglich und kann daher eine ausdrücklich festzustellende und nachweisbare Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers nicht begründet werden, gilt das Vorrangprinzip der Jugendhilfe gem. § 10 SGB VIII, dass heißt die Zuordnung der Hilfe erfolgt zum SGB VIII.

Eine Konkretisierung des Begriffs der wesentlichen Behinderung enthalten die §§ 1-3 Eingliederungs-VO für körperlich, geistig und seelisch wesentlich behinderte Menschen.

Ein Anspruch besteht für die genannten Personenkreise nur dann, wenn vor allem nach Art und Schwere der Behinderung zu erwarten ist, dass die nach § 53 Abs. 3 SGB XII geregelte Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende wesentliche Behinderung zu verhüten oder eine wesentliche Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, erreicht werden kann.

Die in § 53 Abs. 3 SGB XII umschriebenen Aufgaben der Sozialhilfe sind unverändert geblieben.

5.2 zu § 53 Abs. 4 SGB XII :

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nur insoweit Anwendung finden, als das Sozialhilferecht keine hiervon abweichenden Regelungen trifft. Damit wird klargestellt, dass sich eine Leistung zur Teilhabe nach den Bestimmungen des SGB XII richtet.

6. Leistungen der Eingliederungshilfe § 54 SGB XII zu § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII :

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Leistungen der Eingliederungshilfe. Die beantragte Hilfe ist einer der Ziffern zuzuordnen.

Leistungsarten:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 und 3 des SGB IX, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben, Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des SGB IX oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 41), Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des SGB IX,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die oben genannte Aufzählung im SGB IX wird durch die Eingliederungshilfe-VO ergänzt.

Ergänzende Leistungen:

Zusätzlich zu den in der Übersicht aufgeführten Leistungen sind unter den in §§ 20 und 22 Eingliederungshilfe-VO genannten Voraussetzungen weitere Kosten zu übernehmen.

Dazu zählen:

- die Kosten für die Anleitung von Betreuungspersonen (§ 20 Eingliederungshilfe-VO).
- Fahrtkosten für die Begleitperson (§ 22 Eingliederungshilfe-VO).
- sonstige mit der Fahrt verbundene Auslagen der Begleitperson (§ 20 Eingliederungshilfe-VO).
- weitere Kosten der Begleitperson (§ 22 Eingliederungshilfe-VO).

6.1 Medizinische Rehabilitation zu § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX:

Ziel der Leistungen:

Mit den Leistungen zur med. Rehabilitation soll eine möglichst dauerhafte Eingliederung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen in die Berufswelt erreicht werden. Primär sind die Leistungen darauf ausgerichtet, den Gesundheitszustand des Betroffenen im Sinne dieser Integration zu beeinflussen.

Leistungsarten:

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bestimmen sich nach § 26 Abs. 2 und 3 des SGB IX

§ 26 SGB IX - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
3. Arznei- und Verbandmittel,
4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
6. Hilfsmittel,
7. Belastungsproben und Arbeitstherapie.

(3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die oben genannte Aufzählung im SGB IX wird durch § 6 und § 16 der Eingliederungshilfe-VO ergänzt. Hiernach gehört auch ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung zur medizinischen Rehabilitation, sowie die blindentechnische Grundausbildung (durch den Verein PRISMA).

Zuständigkeit:

Der Sozialhilfeträger ist nur dann für die Gewährung einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme zuständig, wenn feststeht, dass eine Zuständigkeit des Kranken- oder Rentenversicherungsträgers nicht gegeben ist.

Vorhandene Regelungen:

Siehe Liste der inhaltlich weiter bestehenden Regelungen und Adressatenbezogene Darstellung :
Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII;

Rehamaßnahmen für Drogenabhängiger

Umfang der Leistung:

Der Umfang darf nicht über entsprechende Leistungen vorrangiger Träger (Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge) hinausgehen.

**6.2 Teilhabe am Arbeitsleben
zu § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 33 und 41 SGB IX:**

Ziel der Leistungen:

Mit den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben soll eine möglichst dauerhafte Eingliederung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in die Berufswelt erreicht werden. Ziel ist es die Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen und die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst dauerhaft zu sichern (§ 33 Abs. 1 SGB IX).

Leistungsarten:

Unter der neuen Bezeichnung „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ sind die Leistungen und Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation zusammengefasst. Sie waren bisher in den verschiedenen Sozialleistungsbereichen u.a. auch als berufsfördernde Leistungen bzw. Leistungen zur beruflichen Eingliederung bekannt.

Hinsichtlich der einzelnen Leistungsarten wird auf die in § 33 SGB IX beschriebenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie auf die dort geregelten sonstigen Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben verwiesen.

Konkretisiert wird die Eingliederungshilfe als Teilhabe am Arbeitsleben in § 17 Eingliederungshilfe-VO.

Umfang der Leistung:

Der Umfang der Leistungen entspricht den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Er darf nicht über entsprechende Leistungen vorrangiger Träger hinausgehen.

Zuständigkeit:

Der Sozialhilfeträger ist nur dann zuständig, wenn keine Ansprüche gegenüber folgenden Trägern bestehen:

- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung
- Kriegsopferversorgung u. Kriegsopferfürsorge
- Jugendhilfeträger

Vorhandene Regelungen:

Siehe Liste der Weisungen die weiter bestehen.

6.3 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.v.m. § 55 SGB IX:

Ziel der Leistungen:

Zur Realisierung oder Sicherung des übergeordneten Ziels einer Teilhabe in der Gesellschaft sind gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII weitere in § 55 SGB IX geregelte Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vorgesehen. Dabei handelt es sich um solche Leistungen, die nicht als Leistungen zur med. Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder als ergänzende Leistungen erbracht werden.

Leistungsarten:

Leistungen nach § 55 Absatz 1 SGB IX sind insbesondere :

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Umfang der Leistung:

Diese Hilfen sind nur zu gewähren, soweit sie nicht schon in anderen Hilfen, auch anderer Träger, enthalten sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob derartige Hilfen nicht schon über den vorrangigen Bereich der medizinischen Rehabilitation oder der vorrangigen Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt werden.

Zu den Leistungen im Einzelnen:

I. andere Hilfsmittel (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)

Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX (med. Reha) genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX (berufliche Reha) genannten Hilfen.

Bei den Hilfsmitteln i.S.d. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX handelt es sich um andere Hilfen als die, die als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 31 SGB IX und als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder in § 9 Abs. 2 Eingliederungshilfe-VO vorgesehen sind.

Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel wird aber nur gewährt, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigung beizutragen und wenn der behinderte Mensch das Hilfsmittel bedienen kann.

II. heilpäd. Kinder (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)

heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

§ 56 SGB IX enthält eine mit § 30 SGB IX abgestimmte Regelung über heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Eine Sonderregelung zur Bewilligung von Frühen Hilfen wurde bekannt gegeben.

Als Hilfen im Sinne dieser Bestimmung sind bisher folgende benannt:

- Frühe Hilfen
 - Hilfen für autistische Kinder
- soweit sie nicht als medizinischen Rehabilitation zu betrachten sind.

Ergänzende Leistungen:

Zusätzlich zu den aufgeführten Leistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrtkosten zu übernehmen. Näheres Siehe Adressatenbezogene Weisung Hilfen für körperlich, geistig wesentlich behinderte Menschen

Vorhandene Regelungen:

Adressatenbezogene Weisung Hilfen für körperlich, geistig wesentlich behinderte junge Menschen

Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII;

III. **praktische Kenntnisse (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)**

Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Diese Vorschrift ist eine Auffangbestimmung für alle behinderte Menschen, die wegen der Art oder der Schwere der Behinderung die Voraussetzungen für Maßnahmen nach §§ 12 bis 16 Eingliederungshilfe-VO nicht erfüllen. Vor allem Personen mit geistiger Behinderung soll noch ein gewisses Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten vermittelt werden. Dazu gehört die Befähigung zu einfachen manuellen Tätigkeiten, wie beispielsweise sich allein anzuziehen oder ohne fremde Hilfe zu essen. Auf die wirtschaftlichen Ergebnisse einer solchen Tätigkeit kommt es nicht an, da der Hauptzweck dieser Maßnahmen darin besteht, die allgemeine Lebensfähigkeit des behinderten Menschen zu heben.

Beispielsweise wird durch den Besuch folgender Einrichtungen wird die Hilfe sichergestellt:

Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen mit den Schwerpunkten tagesstrukturierte Freizeitgestaltung, Verselbstständigung und Möglichkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben

Tagesstätten für geistig und mehrfach behinderte Menschen mit den Schwerpunkten Verselbstständigung und Möglichkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben

Martinsclub für alle behinderten Menschen mit den Schwerpunkten Weiterbildungs- und Freizeitangebote

Der Sozialhilfeträger ist für die Bewilligung oben genannter Maßnahmen nur zuständig, wenn es sich noch um Hilfen handelt, die dem behinderten Menschen im Sinne der Zielsetzung der Eingliederungshilfe dienlich sind und soweit sie nicht durch andere Rehabilitationsträger im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 Abs. 6 Nr. 5,6,7 SGB IX erbracht werden. Hierbei sind besonders Hilfen nach SGB V und SGB XI vorrangig. Reine Maßnahmen der Pflege und Bewahrung gehören zur Hilfe zur Pflege nach §§ 61,63 SGB XII.

Vorhandene Regelungen:

Adressatenbezogene Weisung Hilfen für körperlich, geistig wesentlich behinderte junge Menschen

IV. **Verständigung mit der Umwelt (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)**

Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt.

Die Hilfen für hörbehinderte oder sprachbehinderte Menschen sind nun in § 57 SGB IX vorgesehen.

Leistungsarten:

Für die Bewilligung der Leistung ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- der Mensch muss hörbehindert sein oder
- an einer besonders starken Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit leiden (§ 1 Nr. 5 u. 6 Eingliederungshilfe-VO), und
- es muss ein besonderer Anlass bestehen, zu dem er zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen Menschen bedarf (z.B. Notarbesuch).

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die entsprechenden Hilfen zur Verfügung gestellt oder die angemessenen Aufwendungen erstattet. Es ist dabei zu beachten, dass es sich um einen besonderen Anlass bestehen, zu dem er zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen Menschen bedarf. Dies kann zum Beispiel ein Notarbesuch sein. Elternabende in Schule und Kindertageseinrichtungen sind keine besonderen Anlässe im Sinne des oben gesagten. Als Hilfe in diesem Sinne kann z.B. die Stellung eines Gebärdendolmetschers oder dessen Finanzierung in Betracht kommen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind zu prüfen.

Besonderer Hinweis:

Durch das SGB IX wurde das SGB X in § 19 wie folgt ergänzt:
„Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

Damit ist sichergestellt, dass jeder Sozialleistungsträger (auch der Sozialhilfeträger) den hörbehinderten Menschen für das erforderliche Verwaltungsverfahren Dolmetscher auf eigene Kosten zur Verfügung stellen muss.

Für Übersetzung in schulischen Elternabenden hält der Senator für Bildung Mittel bereit, in derartigen Fällen ist die antragstellende Person an die Schule zu verweisen. Auf die bestehenden Verfahren wird verwiesen.

V. Wohnanpassung (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)

Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht.

§§ 18 und 19 Eingliederungs-VO wurden gestrichen. Ein Anspruch leitet sich nun unmittelbar aus § 54 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX ab.

Die Hilfe zur Beschaffung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des behinderten Menschen entspricht, besteht vor allem darin, dem Betroffenen durch Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder einem Wohnheimplatz behilflich zu sein.

Die Hilfe umfasst folgende Leistungen:

- Persönliche Unterstützung/Beratung durch den Sozialdienst Wohnhilfe.
- Bauliche Maßnahmen wie beispielsweise Treppenlift oder Rampe.
- Nicht bauliche Maßnahmen wie beispielsweise Ein- und Umbau von Mobiliar, Haltegriffe.

Diese Hilfe kann auch im Rahmen der Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch genommen werden, für ggf. andere Rehabilitationsträger zuständig sind (§ 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX). Wenn ein Umbau beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Beschaffung der Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist wäre die Bundesagentur für Arbeit oder der Rententräger zuständig.

Wo ggf. vorrangige Leistungsansprüche geltend zu machen sind und nach welchen Rechtsvorschriften Wohnungshilfen gefördert werden, ist in der Weisung zu Wohnungsanpassungsmaßnahmen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen nachzulesen. Bei notwendigen Umbauten bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit gehen unter anderem die Leistungen des SGB XI vor.

Vorhandene Regelungen:

Anlage Wohnungsanpassungsmaßnahmen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen.

VI. betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)

Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,

Ziel der Hilfe ist es, eine weitgehende selbständige Lebensführung in der Gemeinschaft zu ermöglichen und den behinderten Menschen soweit wie möglich von Hilfen unabhängig zu machen. Die Maßnahmen des betreuten Wohnens sollen insbesondere dazu dienen, Aufenthalte in Kliniken und heimähnlichen Einrichtungen zu vermeiden.

Die Vorschrift des § 55 SGB IX stellt nunmehr die einheitliche Rechtsgrundlage für die Hilfen in den verschiedenen Wohnformen dar. Es sollen hierunter nicht nur die Hilfen in Einrichtungen erfasst werden, sondern auch in ambulanten Hilfeformen, wie betreutes Wohnen.

Hilfen zum selbstbestimmten Leben sollen nicht einengend interpretiert werden.

Die Hilfe umfasst folgende Leistungen:

- Betreutes Wohnen für psychisch Kranke, Suchtkranke sowie geistig und mehrfach behinderte Erwachsene.
- Die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser drogenkranker Personen
- Betreutes Service-Wohnen für schwer- und schwerstpflegebedürftige körperbehinderte Erwachsene.
- Wohnheime für behinderte Menschen und psychisch Kranke

Vorhandene Regelungen:

Siehe hierzu Liste der Weisungen die inhaltlich weiter bestehen.

VII. kulturellen Leben (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Die Hilfe zu § 55 Nr. 7 SGB IX ist in § 58 SGB IX konkretisiert; sie entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 19 Eingliederungshilfe-VO.

Hiernach umfasst die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vor allem:

Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,

Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,

die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Teilelemente von Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft können in anderen bereits gewährten Maßnahmen enthalten sein. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft enthalten z.B. die Angebote der Tagesstätten, der WfB sowie von WEBESO. Aber auch in den Leistungen die andere Träger gewähren können Teilelemente enthalten sein.

Wenn bereits in anderen Leistungen der Eingliederungshilfe Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft enthalten sind, sind Einzelleistungen als Ausnahmeregelung nur im Rahmen eines Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII unter Berücksichtigung der bereits gewährten Eingliederungshilfemaßnahmen zu gewähren. Dabei ist auch zu prüfen, ob derartige Hilfen nicht schon über den vorrangigen Bereich der medizinischen Rehabilitation oder der vorrangigen Teilhabe am Arbeitsleben (anderer Träger) erfüllt werden.

Sofern die genannten Angebote bereits in Anspruch genommen werden oder ist eine persönliche Assistenz bewilligt worden, ist i.d.R. ein weiterer Bedarf für andere behindertenbedingte Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht gegeben. Bei einem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist zu prüfen, ob die beantragte Leistung bereits erbracht wird (im Pflegesatz enthalten ist). Dadurch sollen doppelte bzw. sich überschneidende Hilfeleistungen vermieden werden, damit es nicht zu einer Überbetreuung kommt.

Werden die genannten Angebote nicht in Anspruch genommen, können Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen gewährt werden.

Schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX können zur Sicherstellung der Mobilität, als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, gemäß der Richtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes in besonderen Fällen in der

Stadtgemeinde Bremen ein Pauschalbetrag gewährt werden (siehe Richtlinie).

Übernahmefähig sind lediglich die angemessenen behindertenbedingten Mehrkosten, wie z.B. die Kosten der Begleitperson sowie Fahrtkosten (§ 22 Eingliederungshilfe-VO), sofern diese notwendig sind.

Die Höhe der Kosten für die Begleitperson orientiert sich in der Regel an den für die Nachbarschaftshilfe geltenden Kostensätzen. In Ausnahmefällen können sich die Kostensätze an den Vorgaben der Honorarordnung orientieren.

Hilfen für den Besuch von Konzert- oder Sportveranstaltungen sowie von bunten Abenden etc. können nur in folgendem Umfang gewährt werden:

- kulturelle Veranstaltungen: **einmal pro Monat**
- sonstige Veranstaltungen, z.B. Teilnahme an verbandlichen Angeboten: **einmal pro Woche**

Vorhande Regelung:

Adressatenbezogene Weisung Hilfen für körperlich, geistig wesentlich behinderte junge Menschen

6.4 angemessene Schulbildung zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII:

Die Vorschriften des SGB IX haben nicht zu einer inhaltlichen Änderung der bisherigen Regelung geführt.

Leistungsarten:

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII regelt nunmehr die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.

Eine Konkretisierung enthält § 12 Eingliederungshilfe-VO.

Zuständigkeit:

Die Sozialhilfe ist gemäß § 2 SGB XII nachrangig. Auf dem Gebiet des Schulwesens bestehenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen der Länder gelten auch für den Kreis der behinderten Menschen und dürfen nicht auf die Träger der Sozialhilfe verlagert werden.

Nach § 4 Abs. 1, 2 und 5 des Brem. SchulG hat die Schule allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen. Die Schule ist Lebensraum ihrer SchülerInnen, soll deren Alltag einbeziehen und eine an deren Lebensbedingungen orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Der Unterricht soll für behinderte und nicht behinderte SchülerInnen soweit wie möglich gemeinsam gestaltet werden.

Daraus ergibt sich, dass im Regelfall keine ergänzenden Ansprüche nach dem SGB XII bestehen.

Vorhandene Regelungen:

Adressatenbezogene Weisung Hilfen für körperlich, geistig wesentlich behinderte junge Menschen
Regelungen für die Bewilligung von Leistungen nach § 35 a SGB VIII ;

6.5 Schulische Ausbildung für einen angemessene Beruf zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII:

Die Vorschriften des SGB IX haben nicht zu einer inhaltlichen Änderung der bisherigen Regelung geführt.

Leistungsarten:

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII regelt nunmehr Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

Die Leistungsarten werden in § 13 Eingliederungshilfe-VO konkretisiert.

Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass nach den Fähigkeiten und Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass das Bildungsziel erreicht wird, der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist, der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

Zuständigkeit:

Der Sozialhilfeträger ist nur in soweit zuständig wenn keine ausreichenden Ansprüche gegenüber folgenden Trägern oder auf folgende Leistungen bestehen:

- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung
- Kriegsopferversorgung u. Kriegsopferfürsorge
- Jugendhilfeträger
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Unterhaltsansprüche nach dem BGB

6.6 Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII :

Leistungsarten:

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII regelt nunmehr die Hilfe für eine sonstige angemessene Tätigkeit.

Gemäß § 13a Eingliederungshilfe-VO ist Hilfe zur Ausbildung zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu gewähren., wenn aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, eine Ausbildung unterbleibt.

Zu den Voraussetzungen und Zuständigkeiten siehe Punkt: Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit .

6.7 Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII :

siehe hierzu unter § 56 SGB XII

6.8 Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

VIII. zu § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII :

Inhaltlich hat die Neunormierung nicht zu einer Änderung geführt.

Eine Konkretisierung enthält § 17 Eingliederungshilfe-VO. Danach gehört zur Hilfe im Sinne der Nr. 9 auch die Beschaffung von Gegenständen und anderen Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Tätigkeit im Arbeitsleben erforderlich sind.

Zur nachgehenden Hilfe zählen u.a. Untersuchungen nach Abschluss stationärer Behandlungen sowie persönliche Hilfen bei der Gewöhnung an einen Arbeitsplatz.

Soweit im Rahmen der nachgehenden Hilfe Gegenstände zu bewilligen sind, die gleichzeitig Hilfsmittel sind, erfolgt die Bewilligung auf der Grundlage des § 54 Abs. 1 Satz SGB XII, sofern sie nicht nach den vorrangigen Kapiteln 4 (medizinische Rehabilitation: § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) bzw. 5 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 Abs. 7 Nr. 4 SGB IX) zu gewähren sind.

Auch bei der nachgehenden Hilfe sind vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern zu prüfen, insbesondere in Abgrenzung der Leistungen gem. § 33 SGB IX

Für schwerstbehinderte Menschen gewährt das Integrationsamt gem. § 110 SGB IX nachgehende Hilfen im Arbeitsleben. Ferner erbringt die Bundesagentur für Arbeit besondere Leistungen zur

Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzenden Leistungen (§ 98 und §§ 101, 102 SGB III neu gefasst durch SGB IX).

IX. Besuchsbeihilfen

Zu § 54 Abs. 2 SGB XII :

Nach § 54 Abs. 2 SGB XII können dem Behinderten oder seinen Angehörigen im Einzelfall Beihilfen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

Die Vorschrift stellt die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen des Sozialhilfeträgers.

Bei der Entscheidung, ob die Beihilfe gerechtfertigt ist, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Schwere der Behinderung
- Entfernung der Anstalt vom Wohnort der Angehörigen
- die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung
- die wirtschaftlichen Verhältnisse

Siehe hierzu auch vergleichbare Besuchsregelung für Angehörige (Reisekosten) in § 53 Abs. 2 SGB IX für vorrangige Rehabilitationsträger.

7. Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten. § 56 SGB XII

Ziel der Leistungen:

Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten gem. § 41 SGB IX behinderte Menschen, bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 SGB IX) wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Leistungen sind gerichtet auf Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung, Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Leistungsarten:

Konkretisiert wird die Eingliederungshilfe in das Arbeitsleben in § 17

Eingliederungshilfe-VO .

Zuständigkeit:

Gemäß § 42 Abs. 2 SGB IX sind bei den Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (früher Arbeitstraining) folgenden Träger vorrangig vor dem Sozialhilfeträger zuständig:

- Unfallversicherung
- Kriegsoferfürsorge
- Jugendhilfe bei Personen nach § 35a KJHG

Vorhandene Regelungen:

Siehe Liste der Weisungen die inhaltlich weiter bestehen.

8. Trägerübergreifendes Persönliches Budget § 57 SGB XII

Künftig soll auf Antrag Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden können. Die für das Persönliche Budget grundlegende Vorschrift des § 17 SGB IX wird flankiert durch die Änderung einer Reihe weiterer Vorschriften in anderen Sozialgesetzbüchern. So werden gemäß §§ 57 und 61 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB XII künftig Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auf Antrag als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden können.

Entsprechende Vorschriften finden sich im SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Sämtliche vorgenannten Vorschriften, die das Persönliche Budget betreffen, treten bereits zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Hierzu hat der Bund eine Verordnung (BudgetVO) erlassen. Bremen hat im Dezember 2007 eine „Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Leistungen der Sozialgesetzbücher VIII, IX, XII und des BVG in Form eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX im Lande Bremen“ zur näheren Ausführung erlassen.

9. Heranziehung zu den Kosten § 92 SGB XII Übernahme der Maßnahmekosten und Erhebung eines Kostenbeitrages

Zu § 92 Abs.1 SGB XII :

Die Vorschrift ist unverändert geblieben.

Sie verpflichtet den Sozialhilfeträger, die Hilfe bei den dort genannten Hilfeformen in vollem Umfang zu gewähren.

Soweit den in § 19 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist, ist von ihnen ein Kostenbeitrag zu erheben. Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, den Hilfeempfänger und die sonstigen in § 19 SGB XII genannten Personen zu den entstehenden Kosten in Höhe des

Eigenanteils heranzuziehen. Die Prüfung ist nach dem Elften Kapitel vorzunehmen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Wenn den in § 19 SGB XII genannten Personen die volle Aufbringung der Kosten zuzumuten ist oder der Berechtigte die Leistungen von Dritten (z.B. vorrangige Träger, Eltern, Bildungsbehörde) erhält, besteht keine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, Eingliederungshilfe zu gewähren. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Hilfeleistung nach der Ermessensvorschrift des § 19 SGB XII bei vollem Aufwendungsersatz in Betracht kommt.

Übernahme der Maßnahmekosten

Zu § 92 Abs. 2 SGB XII:

§ 92 Abs. 2 SGB XII geht als speziellere Vorschrift sowohl dem § 92 Abs. 1 SGB XII als auch den §§ 19, 85 SGB XII vor. Liegen seine Voraussetzungen vor, bestimmt sich der Kostenbeitrag allein nach dieser Vorschrift.

Für die dort genannten Hilfearten trägt der Sozialhilfeträger die Maßnahmekosten. Die Kosten des Lebensunterhalts sind von den in § 19 SGB XII genannten Personen selbst aufzubringen.

Die Regelung gilt für folgende Hilfearten:

1) bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind

Es ist auf die tatsächliche Einschulung und nicht mehr auf das schulpflichtige Alter abzustellen.

2) bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich einer Vorbereitung hierzu

Die Vorschrift ist unverändert geblieben.

3) bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll

Ziffer 3 erfasst alle behinderten Kinder, die sich tatsächlich nicht in einer Schulausbildung befinden.

4) bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert geblieben.
(Achtung: Abgrenzung zu § 35a SGB VIII als vorrangige Hilfe beachten)

5) bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

6) bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

7) bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten

8) bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die

erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfe in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Der Katalog der Hilfearten ist um die in den Ziffern 5 bis 8 geregelten Maßnahmen erweitert worden.

§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII begrenzt die Höhe der Kostenbeiträge für die in einer Einrichtung gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt bei den in Satz 1 Ziffer 1 bis 6 genannten Maßnahmen auf die Höhe der häuslichen Einsparungen.

Die Höhe der Forderung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls wie bisher nach § 88 SGB XII festzulegen.

Die Herausnahme der Ziffern 7 und 8 des Satzes 1 aus dieser Regelung verdeutlicht, dass in den dort genannten Einrichtungen der Lebensunterhalt lediglich in der Zur Verfügungstellung eines Mittagessens besteht und ein Kostenbeitrag sich ebenfalls nach den ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt bemisst.

Für die beiden Hilfearten der Ziffern 7 und 8 bestimmt allerdings der Abs. 2 Satz 3, dass die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nicht zumutbar ist, wenn das Einkommen des behinderten Menschen einen Betrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes eines Haushaltvorstandes nicht übersteigt. Für diesen Personenkreis entfällt ein Kostenbeitrag zum Mittagessen.

Der Kostenbeitrag zum Essen ist demnach nur von denjenigen zu leisten, die über entsprechende Eigenmittel (z.B. Rentenleistungen oder Mieteinnahmen) verfügen. Dabei ist nur auf das Einkommen des behinderten Menschen selbst abzustellen, nicht ggf. auf das der sonstigen in § 19 SGB XII genannten Personen. Bei der Berechnung ist der Regelsatz eines Haushaltvorstands zu Grunde zu legen.

Es erfolgte Anfang 2003 aufgrund der Ermächtigung in § 43 Abs. 2 Satz 4 BSHG zur Bemessung des Kostenbeitrags für das Mittagessen eine Regelung durch die senatorische Behörde. Diese Regelung ist weiter anzuwenden. Siehe hierzu Liste der Weisungen die weiter bestehen.

§ 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII findet (nur noch) Anwendung auf die Ziffern 2 – 4 des Satzes 1. Der Satz stellt klar, dass in diesen Fällen die Vergünstigungen auch dann Anwendung finden sollen, wenn die Maßnahme erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Es handelt sich dann trotz der für diese Ziffern typischen Altersvoraussetzung nach wie vor um Hilfen nach den Ziffern 2 – 4.

Die Regelung in § 93 Abs. 2 Satz 6 soll für die dort genannten Leistungen (Satz 1 Ziffern 5 und 6) Gestaltungsmissbräuchen vorbeugen. In den Fällen, in denen trotz ausreichender Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verzichtet wurde oder ein privater Krankenversicherungsschutz nicht mindestens dem Versicherungsschutz gesetzlich Krankensicherter entspricht, sind (bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) der Sozialhilfe insoweit die Kosten zu erstatten.

Vorhandene Regelungen: Weisung von 400-55-1 vom 08.07.05

10. Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII

Allgemeines

Der gesetzliche Auftrag zur Erstellung eines Gesamtplanes ergibt sich aus § 58 SGB XII. Er wird so früh wie möglich erstellt und umfasst alle Hilfen, die erforderlich sind, um den Personenkreis nach § 53 SGB XII in die Gesellschaft einzugliedern und ihm ein Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu erleichtern. Er wird im Zusammenwirken mit dem betroffenen behinderten Menschen und den im Einzelfall Beteiligten erstellt.

Der Gesamtplan stellt keinen Verwaltungsakt dar; denn er regelt nicht rechtsverbindlich einen Einzelfall mit Außenwirkung.

Der Gesamtplan dient dem Sozialhilfeträger als Instrument

- der Steuerung der auf der Basis des festgestellten Hilfebedarfes erforderlichen Maßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe
- der Koordinierung der Hilfen und Maßnahmen
- der Darlegung der kurz- und langfristig zu erreichenden Ziele der einzelnen Hilfen und Maßnahmen
- der Überprüfung/Evaluation der Zielerreichung
- der Fortschreibung der zu leistenden Hilfen und Maßnahmen

Der Gesamtplan nach § 58 SGB XII ist verbindlich für alle ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen zu erstellen sowie für alle anderen Maßnahmen und Leistungen, für die über Weisungen die Erstellung eines Gesamtplanes gefordert wird.

Der Gesamtplan umfasst die Inhalte:

- persönliche Daten des behinderten Menschen
- Zuordnung zum Personenkreis des § 53 SGB XII
- anamnestische Daten und gegenwärtige Lebenssituation
- die Darstellung des individuellen Hilfebedarfs anhand der für die jeweiligen Personenkreise vorgesehenen Begutachtungsinstrumente (siehe unten)
- die erforderlichen Maßnahmen, deren Begründung und deren kurz- und langfristig zu erreichenden Ziele
- den Termin zur Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung des Gesamtplanes

Im Bereich der volljährigen behinderten Menschen sind zur individuellen Hilfebedarfserhebung folgende Verfahrens als Anlagen zum Gesamtplan zu verwenden:

für den Personenkreis der körperlich, geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen

- H.M.B.-W-Verfahren für Hilfebedarfe im Bereich Wohnen.

für den Personenkreis der psychisch behinderten Menschen einschl. legale Sucht und für den Personenkreis der drogenabhängigen Erwachsenen

- Integrierter Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP/BHP)

für den Personenkreis der minderjährigen behinderten Menschen

Der Gesamtplan ist von den Wirtschaftlichen Hilfen für alle vom Hilfesuchenden beantragten Leistungen auszufüllen. Bei Fortschreibung kann bei den Angaben zur Person, wenn diese sich nicht geändert haben, auf die Ersterstellung verwiesen werden.

Er wird unter Verwendung der Stellungnahme/Hilfeplan des zuständigen Sozialdienstes (z.B. dem Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen, der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien (EB), dem Kinderzentrum, der Schule, des KTH etc.) und dem Medizinischen Gutachten vom Kinder und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes erstellt

Verantwortlichkeiten für den Gesamtplan nach § 58 SGB XII

Für den Personenkreis erwachsene behinderte Menschen

Der Gesamtplan nach Vordruck Nr. 176 a und die damit begründeten Hilfen und Maßnahmen einschl. der Verwendung der Verfahrensvordrucke für den individuellen Hilfebedarf und der erforderlichen weiteren Unterlagen (ärztliche Gutachten etc.) wird vom jeweils zuständigen sozialen/begutachtenden Dienst erstellt und verantwortet.

Des weiteren gilt für den Personenkreis der psychisch kranken/behinderten und suchtkranken Menschen die Weisung „Verfahrensregeln bei Eingliederungshilfen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII für den Personenkreis der seelisch behinderten erwachsenen Menschen (psychisch kranke und suchtkranke Menschen)“, Dort ist unter Punkt 3.3 geregelt, dass die Steuerungsstelle Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe aus fachlicher Sicht entscheidet.

Die Wirtschaftlichen Hilfen bestätigen mit ihrer Unterschrift unter den Gesamtplan die für die sozialhilferechtliche Bearbeitung erforderliche Plausibilität der begründeten Maßnahmen¹.

Für den Personenkreis der minderjährigen behinderten Menschen

Der Gesamtplan nach Vordruck Nr. 176 d und die damit begründeten Hilfen und Maßnahmen einschl. der Verwendung der Begutachtungsinstrumente für den individuellen Hilfebedarf und der erforderlichen weiteren Unterlagen (ärztliche Gutachten etc.) wird vom jeweils zuständigen sozialen/begutachtenden Dienst auf Anforderung der Wirtschaftlichen Hilfen erstellt und verantwortet.

Die Wirtschaftlichen Hilfen nehmen unter Berücksichtigung des Gesamtplanes und der Gutachten/Stellungnahmen die Plausibilitätsprüfung vor.

Verantwortlichkeiten für die sozialhilferechtliche Bearbeitung

Die sozialhilferechtliche Bearbeitung der im Einzelfall beantragten und über

¹ Näheres ist folgenden Einzelweisungen zu entnehmen: „den Verfahrensregeln bei Eingliederungshilfen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII für den Personenkreis der körperlich, geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen“ und „Verfahrensregeln bei Eingliederungshilfen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII für den Personenkreis der seelisch behinderten erwachsenen Menschen (psychisch kranke und suchtkranke Menschen)“.

den Gesamtplan nach § 58 SGB XII festgestellten Hilfen und Maßnahmen liegt bei den Wirtschaftlichen Hilfen. Sie entscheiden über die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers und/oder ggf anderer Leistungsträger und erteilen den rechtsmittelfähigen Bescheid.

Verfahrensprozess der Gesamtplanerstellung

Ggf. erforderliche nähere Verfahrensabläufe des Gesamtplanprozesses und der Fortschreibung sowie der sozialhilferechtlichen Bearbeitung regeln die zuständigen Ämter in fachlichen Weisungen. Bearbeitungsfristen werden in diesen Weisungen aufgenommen. Dabei sind die Vorgaben der „Gesamtweisung“ zu beachten.

„Schnellfinder“ zu § 54 SGB XII

§ 54 SGB XII	SGB IX
Leistungen der Eingliederungshilfe	
Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere	§ 26 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (1) Zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um
	§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.....
	§ 41 SGB IX Leistungen im Arbeitsbereich (1) Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen, bei denen.....
	§ 55 SGB IX
	1. Versorgung mit anderen als den in §31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen
	2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, siehe § 56 SGB IX
	3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
	4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, (siehe § 57 SGB IX)
	5. Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
	6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
	7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. siehe §58 SGB IX
1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,	
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,	
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,	

4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56	
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.	
(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.	